



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

4) Ladung an die Vasallen zur Lehns-Erneuerung. 1758

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

getragen wird, die Zehent-Scheuren zu visitiren und das Dreschen einzusehen, und darbey dan wahrgenommen würde, daß ein unterschleiff geschehe, oder daß sonst das Korn nicht getreulich und völlig aus den gebunden gedroschen worden, so sollen die Bögte, als welche die obacht und inspection über die Zehent-Scheuren haben, den befinden nach dafür bestrafet werden.

XXXImo. Schließlich aber, damit Niemand mit der unwißenheit dieser Unserer Lands-Herrlichen Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige behöriger Orthen verkündet, und affigirt, als auch davon ein oder zwei Exemplaria denen Parochis loci zu gemessener ver- wahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr umb die Zeit, wo die Zehentens Verpachtet werden, und die Aerndte den An- fang nehmen will, von allen Sanglen öffentlich abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unserer Eigenen Hand-Unterschrift, und vorgedruckten Insigels. Gegeben auf Unserer Residenz Corvey, den 17ten Septembris im Jahr 1753.

Caspar.

Nr. 4.

Ladung an die Vasallen zur Lehns-Erneuerung 1758.

Wir ic.

Entbieten allen und jeden, Uns und Unserm Stifft angehörigen Vasallen, Fürsten, Graffen, geist- und weltlichen Praelaten, Herren, Edel-Leuten, Bürgermeistern, Bürgern, gemeinen Unterthanen, und sonst allen anderen Uns verwandten Lehn-Leuten, was Würden, Wesen, Standes oder Condition sie sind, niemand ausbeshieden, Unsern respective freundlichen Dienst, Gruß, geneigten Willen, Gnade und alles gutes, und fügen denenselben hiemit insgemein, auch samt und sonders zu wissen: Nachdem Wir nach tödtlichem Hintritt des Hochwür- digsten Fürsten und Herrn, Herrn Caspar weyl. Abten des Kayserlichen freyen Stiffts Corvey ic. Christmilder Gedächtniß durch sonderliche Vor- sehung Gottes den 6ten Martii dieses Jahres durch eine einhellige Wahl zum Haupte und Abten bemelden Stiffts Corvey ordentlich und recht- mäßiger Weise erwählet, solche Wahl auch von Päpstlicher Heiligkeit approbirt worden, und sich dann Rechts- und Gewohnheitswegen gezie- men und gebühren will, daß ein jeder, der Land und Herrschafte, Rente, Gülte, Güter, oder anders von Uns, und Unserm Stiffte zu Lehn trägt, dieselbe, wie sie von Alters, Rechts- und Gewohnheitswegen dabey gewesen, eressen, und hergebracht, von Uns mit abstattung gewöhnlicher Lehnspflichten und Eydten, recognoscire, und empfahe, mithin Wir der Nothurfft zu seyn erachtet, obbesagte Unsere Lehnleute zu sothaner recht- und gewöhnlicher Renovation, und wieder-empfangung solcher von Un- serm Stifft zu Lehntragender Güter, auch zu abstat- und leistung ge- bührlicher Lehnpflichten zu beruffen, und vorzubeshcheiden: Solchem

nach haben Wir pro speciali Termino gemelder Lehns-Renovation, und Empfängniß, drey nach einander folgende Monaten, als nächstkünftigen Monat des herannahenden Jahrs 1759 Januarium, Februarium und Martium, ausgelesen, und angesetzt; derowegen, und damit sich künftig niemand füglich, und mit Recht entschuldigen, oder Unwissenheit halber zu beklagen haben möge, so citiren, erfordern, und laden Wir hie mit, und Krafft dieses, alle und jede obbenannte Unsers Stiffts Vasallen und Lehns-Leute, was Standes, Würden, auch wo dieselbe etwa gefessen sind, oder sich aufhalten mögten, in der besten und beständigsten Weise, und Gestalt, wie solches von Rechts- und Gewohnheitswegen am kräftigsten geschehen soll, kan oder mag, daß sie in obbeschriebener drey monatlicher Frist, welche vom 1sten besagten Monats Januarii den Anfang nehmen, und den 31. Martii sich endigen soll, Wir auch dieselbe einem jeden hiemit Peremptorie ansetzen, auf Unser Residenz alhier, für Uns, oder Unseren verordneten Lehn-Richteren und Rächten in eigener Person, oder durch ihre genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Jura Feudalia, dadurch sie sich zu solchen Unsern, und Unsers Stiffts Lehn-Gütern berechtiget zu seyn vermeinen, neben den ältist- und jüngsten Lehn-Briefen, und erhaltenen letzten Original-Muht-Zettelen, auch umständlicher Designation der Lehns-Pertinentien, und Stücken, wo, und wie dieselbe eigentlich in ihren Limiten belegen, was davon veralienirt, was für bewilligte und unbewilligte Schulden darauf hatten, und wer sie anjese im Besiß, quo titulo habe, sub poena Caducitatis et juris einbringen, und einliefern, auch was bey letzter Investitur ein oder andern zu thun auferlegt, daß demselbigen schuldige Parition geleistet seye, dociren, und darauf also bald, entweder praevia solemnium praestatione die Lehn würcklich wieder empfangen, oder aber befindenden Dingen, nach gebührenden Bescheids gewärtig seyn sollen. Welcher oder welche nun in genannter Zeit ausbleiben, und sich zur Lehns-Renovation nicht angaben, auch sonst obiger Unserer Verordnung in ein- oder dem anderen Stück nicht nachkommen würden, wider den, oder dieselbe, wollen Wir als Lehns-Herr, zu Handhabung Unser und Unsers Stiffts Lehn-Gerechtigkeiten zu denen Lehn-Gütern, mit gebührlicher Privation, und sonst wie es sich nach Lehns-Recht und Gewohnheit gebühret, verfahren. Zu Urkund alles dessen haben Wir diesen offenen Anschlag eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen. So geben auf Unser Residenz Corvey, den 4ten December 1758.

(L. S.)

Philipp.

Nr. 5.

Forstordnung von 1760.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden Abt des kayserl. freien Stiffts Corvey, des H. R. R. Fürst zc.